

Umweltbericht

zur 123. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Gummersbach – Wegescheid)

der Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Die 123. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Wegescheid) dient der Standortsicherung und –erweiterung eines ansässigen Betriebes.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Erweiterung der gewerblichen Bauflächendarstellung
- Darstellung einer veränderten Linienführung des überörtlichen Hauptverkehrszuges (L 306)
- Anpassung der räumlichen Verteilung der Nutzungsdarstellungen an die geänderte Linienführung des überörtlichen Hauptverkehrszuges.

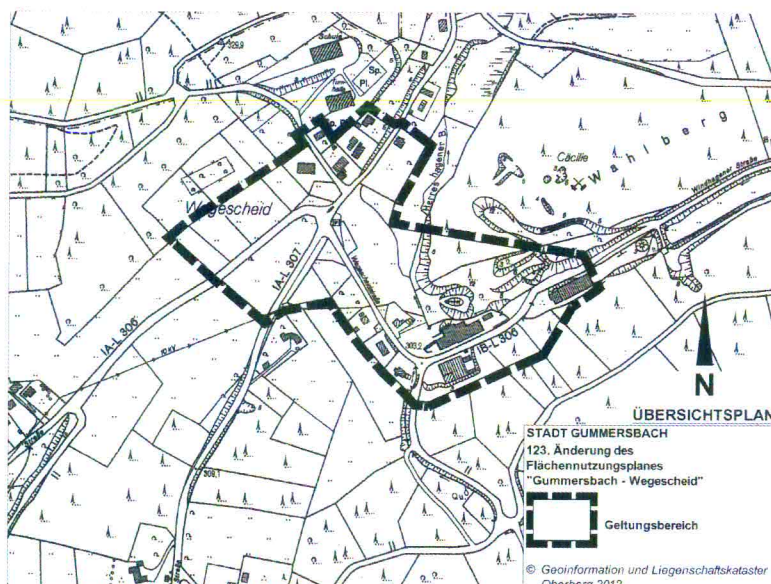
Beschreibung der Festsetzungen:

Der Flächennutzungsplan enthält zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Darstellungen

Nutzungsart	Größe (ha)	Grundflächenzahl
Mischbaufläche	1,39	-
Gewerbliche Baufläche	1,68	-
Wald	0,86	-
Fl. Für die Landwirtschaft	4,85	-
Summe	8,78	

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach - Wegescheid) liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes. Er umfasst Teilbereiche der Ortslage Gummersbach – Wegescheid. Hierbei im Wesentlichen den gewerblich geprägten Bereich.



Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Ziel der Planung ist die Standortsicherung eines vorhandenen Gewerbebetriebes. Hiermit ist eine Erweiterung, bzw. räumliche Veränderung der „Gewerblichen Baufläche“ verbunden. Gleichzeitig erfolgt die Anpassung der Darstellung des überörtlichen Hauptverkehrszuges an die heutigen Planungsziele.

Insgesamt umfasst das Plangebiet 8,78 ha.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 8,78 ha

außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den

Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG**)

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere

(**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).

VDI 3471, 3472, GfL Ziele wie oben

22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere
(**BlmSchG**) siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**; siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen(**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen(**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BlmSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BlmSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BlmSchV**, siehe Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BlmSchV**)
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BlmSchV**)
Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (**„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“**)

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

WHG, LWG; siehe Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Bickenbach zugeordnet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut unter

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Teile des Plangebietes werden baulich genutzt. Der mittlere Planbereich umfasst einen Wiesenbereich. Der südöstliche Planbereich umfasst einen Nadelwaldbestand. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 26.04.2012 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

b)

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die faunistischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraumes einstellen werden.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich.

c)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden. Die Änderung eines Flächennutzungsplanes verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des Artenschutzes. Die bei der Umsetzung der Planung möglicherweise vorliegenden Verstöße gegen den Artenschutz gegenüber den dann betroffenen planungsrelevanten Arten können durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen vermieden werden. Es ist prognostisch eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten

Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere“ ergeben.

2) Pflanzen

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Teile des Plangebietes werden baulich genutzt. Der mittlere Planbereich umfasst einen Wiesenbereich. Der südöstliche Planbereich umfasst einen Nadelwaldbestand.

Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 26.04.2012 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche floristische Arten im Plangebiet ergeben.

b)

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die floristischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraumes einstellen werden.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich.

c)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden. Die Änderung eines Flächennutzungsplanes verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des Artenschutzes. Die bei der Umsetzung der Planung möglicherweise vorliegenden Verstöße gegen den Artenschutz gegenüber den dann betroffenen planungsrelevanten Arten können durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen vermieden werden. Es ist prognostisch eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ ergeben.

3) Boden

a)

Die Stadt Gummersbach liegt in der Großlandschaft „Süderbergland“, welches den rechtsrheinischen Teil des Rheinischen Schiefergebirges darstellt. Die naturräumliche Haupteinheit des Plangebietes wird als „Bergische Hochflächen, Großlandschaft: Bergisches Land“ (Kennziffer 338) bezeichnet. Der Planbereich grenzt an die Haupteinheit „Oberaggar- und Wiehlbergland“ (Kennziffer 339) an.

b)

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass bei Durchführung und Umsetzung der Planung in die Bodenfunktion geringfügig eingegriffen wird.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich.

c)
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen können im Detail hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Boden“ ergeben.

4) Wasser

a)
Innerhalb des von Veränderungen betroffenen Planbereiches befindet sich der Herreshagener Bach als offenes Gewässer. Grundwasser wird innerhalb des Plangebietes nicht gewonnen.

b)
Das Schutzgut „Wasser“ wird bei Durchführung der Planung nicht betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

5) Luft

a)
Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von der Planung nicht betroffen.

b)
Das Schutzgut „Luft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

6) Klima

a)
Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Lokal hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung.

b)
Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

7) Landschaft

a)
Das Plangebiet hat auf Grund der Topographie eine landschaftliche Bedeutung. Das Landschaftsbild ist jedoch durch die Bebauung vorbelastet.

b)
Das Schutzgut „Landschaft“ wird bei Durchführung der Planung geringfügig betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Veränderungen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht.

8) biologische Vielfalt

a)
Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

b)
Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

a)
Der Mensch und seine Gesundheit sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bewältigen. Unverträglichkeiten sind nicht erkennbar.

b)

Der Mensch und seine Gesundheit sind bei Durchführung der Planung durch mögliche Emissionen der geplanten Nutzungen betroffen. Auf Grund der Entfernungen zu Benachbarten Wohngebieten kann davon ausgegangen werden, dass die räumliche Zuordnung der Nutzungen städtebaulich vertretbar ist.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

11) Bevölkerung

a)

Innerhalb des Plangebietes wohnen ca. 25 – 30 Personen. Es sind ca. 20 Arbeitsplätze vorhanden.

b)

Die Bevölkerung ist durch mögliche Emissionen betroffen (s. Punkt 10 u. 14). Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich keine Veränderungen ergeben.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

12) Kulturgüter

a)

Die Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

b)

Das Schutzgut „Kulturgüter“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

13) Sachgüter

a)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form als Wald oder Weide genutzte Flächen sowie Gebäudebestand. Sachgüter in Form von Rechten, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

b)
Das Schutzgut „Sachgüter“ wird bei Durchführung der Planung durch die damit verbunden Änderung der Bodennutzung nicht wesentlich betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Veränderungen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

14) Emissionen / Immissionen

a)
Mit der baulichen Realisierung der dargestellten Gewerblichen Baufläche sind Emissionen verbunden. Auf das Plangebiet wirken keine Immissionen ein.

b)
Eine quantitative Prognose der Emissionen bzw. der Immissionen kann derzeit noch nicht erfolgen, da durch diese Flächennutzungsplanänderung die Bauflächen nur in ihrer räumlichen Zuordnung planerisch vorbereitet werden. Die Erstabschätzungen haben jedoch gezeigt, dass die sich daraus ergebenden Anforderungen bewältigt werden können. Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich keine Veränderungen ergeben.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

15) Abfall /Abwässer

a)
Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen.
Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlagen Bickenbach zugeordnet. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht.

b)
Das Schutzgut „Abfall“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Das Schutzgut „Abwasser“ ist bei Durchführung der Planung betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine neuen Anforderungen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

16) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a)
Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b)
Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.
- d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

17) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde durch die Bezirksregierung Köln in Aussicht gestellt.

18) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesundheit	Bevölkerung	Kultur/Sachgüter
Tiere											
Pflanzen											
Boden											
Wasser			X								
Luft											
Klima											
Landschaft											
biolog. Vielfalt											
Mensch Gesundheit			X								
Bevölkerung			X								
Kultur / Sachgüter											



W --es liegt eine Wechselwirkung vor,
siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkung im Rahmen des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel erfolgt durch räumliche Konzentration der zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Gummersbach.

Im Rahmen der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bestehender Gewerbestandort räumlich neu geordnet. In der Flächenbilanz werden die Gewerbliche Baufläche, wie auch die Mischbauflächendarstellung, reduziert.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Wiesenflächen (ca. 2000 qm) ist nicht vermeidbar, da es sich um eine notwendige und standortgebundene Betriebserweiterung handelt.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Durch diese Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffsfolgen im Sinne des BNatSchG ausgelöst. Mögliche Eingriff können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ausgeglichen werden. Die Darstellung von Ausgleichsflächen, verbunden mit einer Zuordnung, ist nicht erforderlich.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Gesonderte Untersuchungen sind für die Abwägung nicht erforderlich.

Geplante Maßnahmen des Monitoring

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 123. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach – Wegescheid) zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Standortsicherung eines vorhandenen Gewerbebetriebes. Hiermit ist eine Erweiterung, bzw. räumliche Veränderung der „Gewerblichen Baufläche“ verbunden. Gleichzeitig erfolgt die Anpassung der Darstellung des überörtlichen Hauptverkehrszuges an die heutigen Planungsziele.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

Risiken
